

Kolloquium zu gesellschafts- rechtlichen Entscheidungen

- Wiederholung und Vertiefung -

Fall 1 - *Tornado-Fabrik*

PD Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)
Attorney-at-Law (New York)

A. Sachverhalt

Im April 1941 meldeten die Gesellschafter der Kommanditgesellschaft T zum Handelsregister unter anderem an, dass die Kommanditistin N. ihren Kommanditanteil von 4.000 RM und ihr auf diesen entfallendes Abfindungsguthaben an ihren Bruder (B) abgetreten habe. N sei somit aus der Kommanditgesellschaft aus- und B eingetreten. Im März 1943 beantragten die Beteiligten, die Eintragungen unter Hinweis auf die den verlautbarten Veränderungen zu Grunde liegenden Einzelrechtsnachfolge zu berichtigen und zu ergänzen. Das Registergericht wies diesen Antrag zurück. Die Beschwerde wurde vom LG als unzulässig verworfen. Die weitere Beschwerde wurde vom KG zurückgewiesen.

(angelehnt an RG (GrS) v. 30.9.1944 - GSE 39/1943
[*Tornado-Fabrik*], DNotZ 1944, 195 = WM 1964, 1130
[*Nachdruck*])

B. Hintergrund der Entscheidung

I. Ein- und Austritt des Kommanditisten

• Eintritt eines Kommanditisten

- o Änderung des Gesellschaftsvertrages
- o Haftung für Altverbindlichkeiten → beschränkt auf die Einlage (§ 173 HGB)
- o unbeschränkte Haftung zwischen Eintritt und Eintragung (§ 176 II HGB) → Vereinbarung einer aufschiebenden Bedingung der Registereintragung für den Eintritt - zwischenzeitliche Stellung eines stillen Gesellschafters

• Ausscheiden eines Kommanditisten

- o Auszahlung des Abfindungsguthabens → Rückgewähr der Einlage mit Folge des Wiederauflebens der persönlichen Haftung (§ 172 IV HGB)

• Tod des Kommanditisten

- o keine Auflösung der Kommanditgesellschaft
- o Fortsetzung mit den Erben (§ 177 HGB) - kapitalistische Struktur der Kommanditgesellschaft)

B. Hintergrund der Entscheidung

II. Übertragung der Kommanditbeteiligung?

generelle Übertragbarkeit?

- Kommanditgesellschaft als „klassische“ Personengesellschaft mit persönlicher Bindung der Gesellschafter oder bloßes Investitionsvehikel?
- Herstellung der Übertragbarkeit durch Regelung im Gesellschaftsvertrag?

Rechtsfolgen der Übertragbarkeit

- kombinierter Aus- und Eintritt oder abstrakte Übertragung des Kommanditanteils ohne Berührung des Gesellschaftsvertrags?
- Haftung für Altverbindlichkeiten
- Haftung für Neuverbindlichkeiten

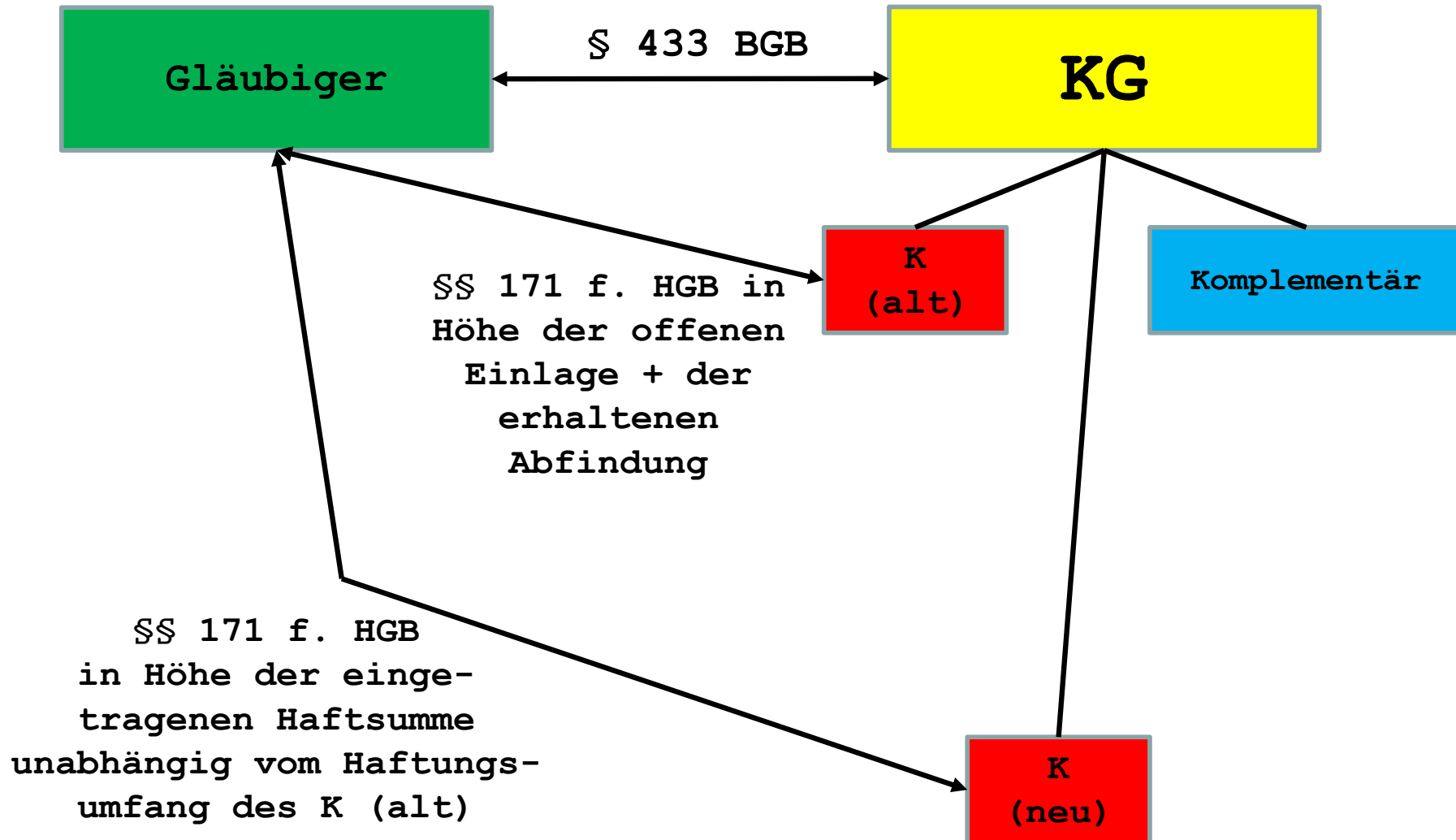
C. Lösung des Gerichts

I. Entscheidungsgründe

- grundsätzlich keine Übertragbarkeit des Kommanditanteils (§§ 717, 719 BGB, §§ 105 III, 162 II HGB)
- aber: Zulässigkeit der Übertragung von Kommanditanteilen durch Gestattung im Gesellschaftsvertrag oder durch Zustimmung aller Gesellschafter
- fehlende Berührung des Gesellschaftskapitals aufgrund der Gewährung der Abfindung durch den neuen an den alten Kommanditisten
- Eintritt des neuen Kommanditisten in die Schuld und Haftung des Rechtsvorgängers – gemeinsame Haftung des alten und des neuen Kommanditisten wie der alte Kommanditist
- Erfordernis der Zulässigkeit der Eintragung eines Vermerks über die Rechtsnachfolge im Handelsregister zum Schutz des neuen Kommanditisten und zur Vermeidung einer Haftungsvermehrung bei den Gläubigern – aber: Erfordernis der Abgabe einer negativen Abfindungsversicherung

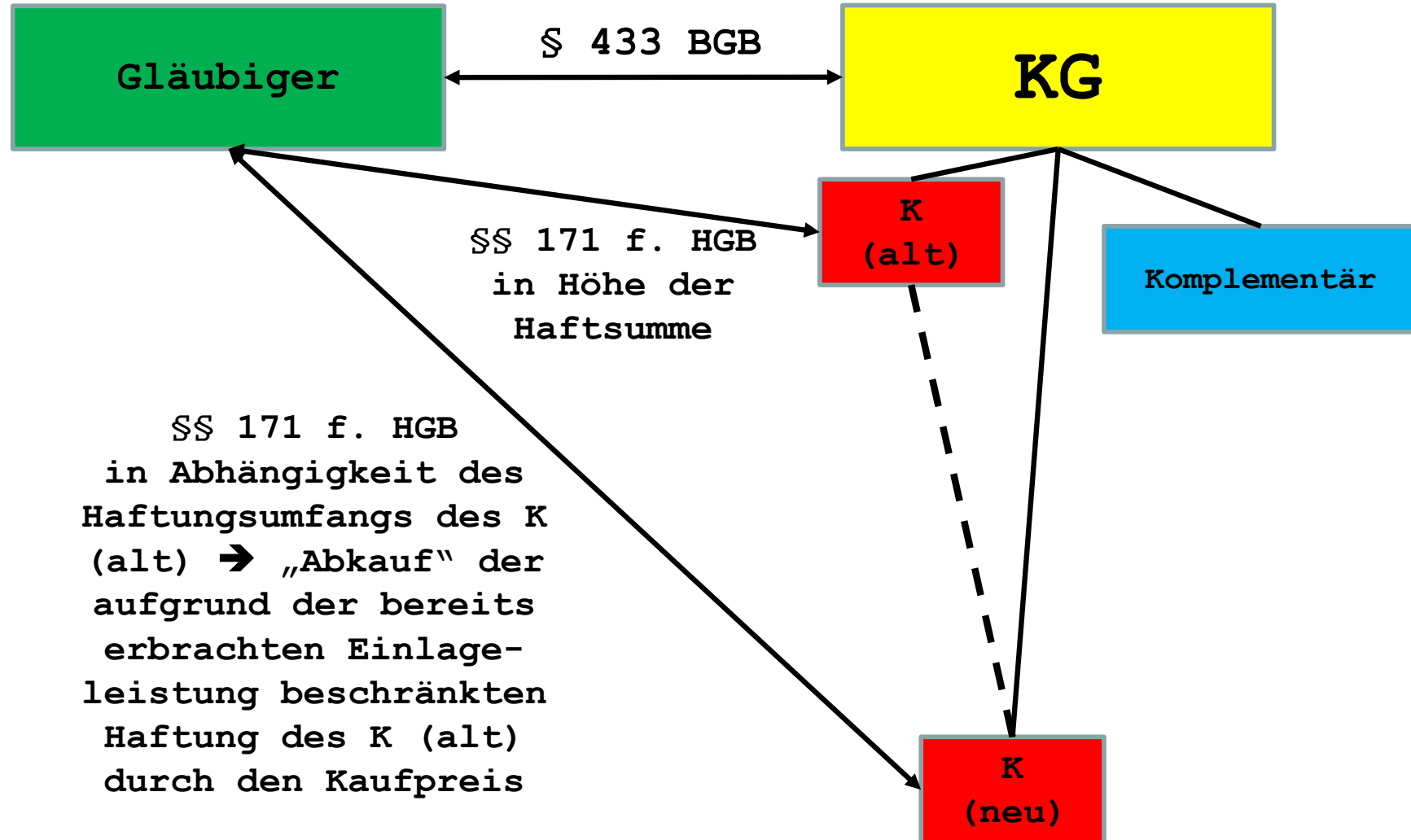
C. Lösung des Gerichts

II. Haftungslage bei Ein- und Austritt



C. Lösung des Gerichts

III. Haftungslage bei Übertragung



D. Folgefragen

- Haftung des Erwerbers des Kommanditanteils nach § 176 Abs. 2 HGB für die zwischen Eintritt und Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten?
- Anteilsübertragung als Eintritt in die Kommanditgesellschaft im Sinne von § 176 II HGB?
- Annahme einer Haftung durch BGH v. 21.3.1983 – II ZR 113/82, WM 1983, 651, 651 f.
- umfassende Kritik in der Literatur:
 - Vertrauen des Rechtsverkehrs auf das Bestehen eines Kommanditisten und nicht einer Haftungsverdopplung
 - Sanktionierungsgedanke der Haftung nicht überzeugend, da das Handelsregister grundsätzlich – in Form der Angaben der Anzahl der Kommanditisten – richtig ist



**einfache Lösung in der Praxis durch
aufschiebend bedingten Eintritt in die KG**

E. Heutige Rechtslage

- Anerkennung der Entscheidung des RG durch die **Rechtssprechung des BGH** (BGH v. 19.9.2005 – II ZB 11/04, NZG 2006, 15; BGH v. 29.6.1981 – II ZR 142/80, BGHZ 81, 82, 84)
- Anteilsübertragung als **Regelfall bei Publikumskommanditgesellschaften** → Entscheidung des RG als maßgebliche Weichenstellung für den Einsatz von Kommanditgesellschaften als Anlageform für ein breites Publikum (kein Erfordernis der Gründung einer AG)
- **Änderung von § 162 II HGB** → keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Nachfolgevermerks (BGH v. 19.9.2005 – II ZB 11/04, NZG 2006, 15)
- Anerkennung der Anteilsübertragung im **KAGB** für die dort geregelten Sonderformen

F. Wiederholung

Haftung des Kommanditisten

